

Informationsveranstaltung des Netzwerkes Kinderschutz für SR III und IV

25.06.2010, Kreisverwaltung Luckenwalde, 10:00 – 11:30 Uhr

Thema: Familiengericht-Darstellung der Arbeit der Familienrichter am Standort Amtsgericht Luckenwalde, Beantwortung der Fragen der Netzwerkpartner aus SR III und IV

Referenten: Roswitha Neumaier, Direktorin des Amtsgerichtes und Familienrichterin,
Thomas Vahldiek, Familienrichter

Moderation und Dokumentation: Heike Becker-Heinrich, Kinderschutzkoordinatorin TF

Info:

In der festgelegten Zeit war es nicht möglich, auf alle Fragen einzugehen. Zunächst wurden die Fragen der Reihe nach bearbeitet, in der letzten halben Stunde wurden dann auch Fragen, die von großem Interesse für die Anwesenden waren vorgezogen. Ergänzungsfragen entstanden und sind in die Dokumentation eingearbeitet.

Daneben wurden Absprachen zwischen Familienrichter und Jugendamt getroffen, die sich nicht auf zuvor niedergeschriebene Fragen bezogen, sondern im Gespräch entstanden. Einige Fragen sind nachträglich von den Familienrichtern beantwortet und in die Dokumentation eingefügt worden.

Fragen aus den Regiko der SR III und SR IV

- **Was sind die Aufgaben des Familiengerichts?**

Mit der Reform des Familienverfahrensgesetzes zum 01.09.2009 wurde das „Große Familiengericht“ gebildet. Die Familienrichter verhandeln die Ehescheidung der beteiligten Eheleute sowie die mit der Scheidung zu regelnden Angelegenheiten, die sogenannten Folgesachen. Hierzu zählen zum Beispiel Unterhalt für Kinder und Ehegatten, Versorgungsausgleich, Zugewinnausgleich, Wohnungs- und Haushalts-sachen.

Das Familiengericht entscheidet auch über den Teilentzug oder Entzug der elterlichen Sorge für Kinder, wenn die Eltern das Wohl ihrer Kinder gefährden und sie ihren Erziehungspflichten nicht ausreichend nachkommen.

Weiterhin ist das Familiengericht zuständig für die Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaften und den damit verbundenen Folgesachen. Seit dem 01.09.2009 ist das Große Familiengericht auch zuständig für die Angelegenheiten, die zuvor vom „Vormundschaftsgericht“ geregelt worden sind, weil dieses im Zuge der Reform aufgelöst wurden. Daher ist das Familiengericht auch zuständig für die Adoptionen von Kindern und Erwachsenen und die Vormundschaften für Minderjährige. Ferner ist es nunmehr für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten innerhalb einer Familie zuständig sowie zwischen Verlobten und bereits geschiedenen Eheleuten.

- **Wie viele Familienrichter gibt es im Landkreis TF?**

Im Landkreis Teltow Fläming arbeiten zwei Familienrichterinnen (Frau Hüls, Fr. Worpitz) am Amtsgericht Zossen. (Vorübergehend ist dort eine weitere Richterin bis zum 30.06.2010 tätig.)

Am Amtsgericht Luckenwalde arbeiten Herr Vahldiek und Frau Neumaier als Familienrichter, wobei Herr Vahldiek inzwischen nur noch familienrechtliche Angelegenheiten bearbeitet und Frau Neumaier ca. 50 % Familiensachen.

- **Wie ist die allgemeine Arbeitsweise?**

Das Familiengericht wird immer auf Antrag tätig, außer bei Kindeswohlgefährdungen. Herr Vahldiek leitet auch selbst Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen ein, wenn er Hinweise aus der Öffentlichkeit (z.B. aus Medieninformationen) erhält. Der allgemeine Weg ist, dass ein Antrag beim Familiengericht eingeht und der Familienrichter dies den beteiligten Parteien übersendet; ggf. über Verfahrenskostenhilfen entscheidet; Stellungnahmen von den Beteiligten anfordert und einen Termin zur Verhandlung anberaumt, zu dem alle Beteiligten geladen werden. Ggf. wird nach diesem Termin entschieden.

- **Prozedere für die Antragstellung beim Familiengericht? (Wer kann Anträge stellen? Wie ist der Ablauf? Was benötigt das Familiengericht an Zuarbeit?)**

Jeder Bürger kann einen Antrag beim Familiengericht stellen. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung können auch telefonische und/oder anonyme Anträge gestellt werden. Gehen Anträge bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ein, so wird das Jugendamt hinzugezogen. Der Antrag kann formlos gestellt werden. Das Anliegen/der Verdacht sollte klar beschrieben sein und möglichst die Sozialdaten der Betroffenen beinhalten. Beim Hinweis auf das Problem Datenschutz, verwies Herr Vahldiek auf § 34 STGB „Rechtfertigender Notstand“:

„Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.“

- **Wie viele Fälle hat das Gericht in Luckenwalde pro Jahr zu bearbeiten?**

Familiengerichtliche Verfahren einschließlich Scheidungen waren es im Jahr 2009 etwa 550 Fälle.

- **Was sind die Hauptprobleme?**

In der Reihenfolge liegen die Scheidungen vorne, gefolgt von Entscheidungen zum Unterhalt, der elterlichen Sorge, Verfahren zu Aufenthaltsbestimmungen bei

Entziehungen der elterlichen Sorge bzw. Entziehungen der elterlichen Sorge. Verfahren zu Kindeswohlgefährdungen nehmen den geringsten Anteil ein.

- **Wie viele Anfragen (in Prozent) beschäftigen sich mit Kindeswohlgefährdung? Haben sich die Zahlen in den vergangenen Jahren verändert?**

Vor September 2009 waren die Aufgaben anders verteilt, seit Einführung des FamFG gehören auch Gewaltenschutzsachen, die zuvor dem Zivilrecht zugeordnet waren, zum Familienrecht. Bisher gibt es keine Statistiken über unterschiedliche familienrechtliche Verfahren, somit auch nicht über die Verfahren zu Kindeswohlgefährdungen. Beide Richter waren jedoch einer Meinung, dass die gefühlte Anzahl der Verfahren zum Thema Kindeswohlgefährdung in den letzten beiden Jahren zunehmend war.

- **Wie erarbeitet sich ein Richter seine Entscheidungen?**

Der Richter beteiligt die Betroffenen (z.B. Vater-Mutter-Kind), das Jugendamt, ggf. den Verfahrensbeistand des Kindes und je nach Bedarf weitere Beteiligte (z.B. Pfleger, Vormund, Großeltern). Berichte des Jugendamtes, ggf. Berichte weiterer Fachkräfte, wie Erzieher, Lehrer, Familienhelfer werden zur Sachverhaltsfeststellung einbezogen.

Es erfolgte ein Hinweis auf die Möglichkeit der Anhörung dieser Fachkräfte, um evtl. noch weitere Informationen einzubringen. Hr. Vahldiek erwiderte, dass er hier eher auf Berichte zurückgreift, auch wenn ggf. in der Anhörung weitere Aspekte bekannt werden könnten, aber die Vielfalt von Informationen mitunter nicht hilfreicher zur Entscheidungsfindung seien. Zudem sei ihm nicht immer bekannt, ob ein Familienhelfer in der Familie tätig ist.

Anregung an das Jugendamt: Kontaktdaten der Familienhelfer auch dem Familiengericht bekannt geben.

Nachfrage: Welche Professionen werden als Verfahrensbeistand eingeschaltet?

Antwort: bisher sind dies meist Rechtsanwälte, hier überwiegend Frauen, die als Verfahrenspflegerinnen arbeiten. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass es kaum Verfahrenspfleger aus dem pädagogischen Bereich in TF gibt. Beide Richter würden dies begrüßen, wenn mehr Verfahrensbeistände mit pädagogischer Grundausbildung zur Verfügung stehen, um in der Begleitung der Kinder auch verstärkt den pädagogischen Aspekt zu berücksichtigen.

- **Psychische Gewalt an Kindern (Welche Kriterien führen zu gerichtlichen Maßnahmen – Sorgerechtsentscheidungen und was reicht nicht aus?)**

In den Verfahren geht es überwiegend um Mischformen der Gewalt. Psychische Gewalt alleine ist eher seltener vorliegend. Die Richter prüfen/beobachten das Bindungsverhalten und ob eine emotionale Vernachlässigung vorliegt. Bei

Trennungs-/Scheidungsverfahren und der Klärung des Umgangs wird geprüft, ob Manipulationen das Kind in seinen eigenen Bedürfnissen und Wünschen beeinflussen.

Kritische Anmerkung der Teilnehmer: Mitunter erscheinen die Verfahren zu lang, besonders wenn das Kind dem „Rosenkrieg“ der Eltern ausgesetzt ist. Hier ist es auch für Mitarbeiter des Jugendamtes zum Teil sehr schwer, die Sorgen dem Gericht angemessen mitzuteilen, da es mitunter keine „Beweise“ gibt, aber das Gefühl und die Erfahrung sagen, dass das Wohl des Kindes in dieser Situation gefährdet ist.

Die Familienrichter wiesen darauf hin, dass mit den Eltern der Sachverhalt zunächst und dies soweit möglich, geklärt werden müsse, ggf. im Rahmen eines Erörterungsgesprächs.

Mitunter ist der Kindeswunsch nicht eindeutig erkennbar oder einer Prüfung zu unterziehen, ob der geäußerte Wunsch tatsächlich ohne Manipulation erfolgte. Die Entscheidung, welche Bedeutung sie der Anhörung des Kindes beimessen, obliegt dem Richter.

Nachfrage zur psychischen Belastung der Kinder und Einschaltung eines Gutachters:

Welche Kriterien haben Sie als Familienrichter, wenn sie ein Gutachten in Auftrag geben? Wie häufig erfolgt der Auftrag zur Begutachtung.

Antwort: Die Einschaltung erfolgt überwiegend nach „Bauchgefühl“, das heißt, dass dann, wenn eine Kindeswohlgefährdung nicht festgestellt werden kann, aber ein konkreter Verdacht hierfür vorliegt, immer ein Gutachter eingeschaltet wird.

Ergänzung Neumaier: Zur Entscheidungsfindung wird das Verhalten der Eltern beobachtet, das Kind angehört und der Bericht des Jugendamtes einbezogen. Erst wenn danach Fragen offen sind, wird ein Gutachter hinzugezogen. Frau Neumaier wies auf die Möglichkeit des Erörterungsgesprächs hin (siehe auch Dokumentation von Fr. Neumaier „Das familiengerichtliche Verfahren“ 25.06.2010)

Info Fr. Risk (KJGD): Bereits bei den Reihenuntersuchungen in den Kindertagesstätten zeigen sich zunehmend psychische Auffälligkeiten. Gehäuft ist dies bei Kindern, deren Mütter ebenfalls psychisch erkrankt sind.

Vahldiek/Neumaier: Dann sollten Sie das Jugendamt mit seinen Hilfsangeboten einschalten.

Info aus EFB, Herr Krämer: auch in der Beratungsarbeit haben sie häufiger mit (vermutet) psychisch kranken Eltern zu tun, mit der Folge von suizidalen Kindern. Als „Nichtgutachter“ sieht er Probleme der Mitteilung an das Familiengericht.

Vahldiek/Neumaier: Bei Kindeswohlgefährdung werden keine Probleme bei einem Hinweis ans Jugendamt/Gericht gesehen.

- **Welche Rolle spielt bei Vorladung weiterer Beteiligter in Gerichtsverfahren das Kindeswohl? (Gibt es Absprachen mit dem Jugendamt? Eskalation durch Aufeinandertreffen hochstrittiger, belasteter Elternteile)**

Das Kindeswohl ist immer der Fokus, daher sieht Herr Vahldiek das Kind in der Problematik des Entscheidungsdrucks. Bei kurzfristigen Ladungen sollte nach seiner Ansicht das Kind nicht dabei sein, um den Druck nicht aufzubauen. Er hört meist das Kind allein, oder im Beisein des Verfahrensbeistandes oder einer Bezugsperson (außer Eltern), je nach Bedarf.

Fr. Neumaier geht diesbezüglich anders vor. Sie lädt das Kind meist zum ersten Termin, häufig erfolgt dann auch die Anhörung. Auch sie hört das Kind alleine an, um Beeinflussungen zu vermeiden.

Nachfrage: Findet die Anhörung auch im sozialen Umfeld statt?

Antwort Vahldiek: Er hat die Anhörung auch schon im sozialen Umfeld durchgeführt, weist aber auf die Abwägung zwischen Aufwand/Zeit und Nutzen hin. Am ehesten eignet sich die Anhörung im sozialen Umfeld dann, wenn eine Unterbringungsproblematik besteht.

Nachfrage: Wie viel Gewicht hat der Wunsch des Kindes bei den Entscheidungen?

Antwort Vahldiek: Der Wunsch des Kindes hat hohes Gewicht, dabei ist immer zu beachten, dass das objektive Kindeswohl berücksichtigt wird.

Nachtrag Neumaier: Es gilt immer zu prüfen, ob die Äußerungen auch der tatsächliche Kindeswille ist.

- **Welche Wünsche/Erwartungen hat das Familiengericht an den Sozialpädagogischen Dienst des Jugendamtes?**

Die Informationen, besonders die Sozialdaten sollten vollständig sein. Das heißt, dass auch die Personalien der Eltern mit Angabe der Geburtsdaten enthalten sind. Hinweise auf Einsatz und Kontaktdaten von Familienhelfern sind erwünscht. Hilfebescheide, Hilfeplanungen sollten beigefügt werden. Für alle Beteiligte im Verfahren sollte eine Kopie beigefügt sein. Bei Verfahren nach §§ 1666 und 1666a BGB siehe auch S. 5 Dokumentation von Fr. Neumaier „Das familiengerichtliche Verfahren“ 25.06.2010.

- **Welche Auswirkungen hat das beschleunigte Familiengerichtsverfahren bei Kindeswohlgefährdung im Amtsgericht Luckenwalde?**

Die Frage wurde im Gespräch verändert und lautete nun: Welche Möglichkeit der Beschleunigung von Verfahren gibt es?

Vahldiek: Das ist z.B. abhängig von der Mitwirkung der Eltern und der Dauer der Gutachten. Falls es während der Verfahrensdauer zu drastischen Änderungen kommt, bittet Herr Vahldiek um Mitteilung an das Familiengericht, um dann ggf. entsprechend zu handeln.

Nachfrage zur Einschaltung der Gutachter: Wer wird eingeschaltet?

Vahldiek: Je nach Bedarf sind es meist Fachkräfte des IFG. Je nach Situation werden auch Gutachten des Gerichtsmedizinischen Instituts angefordert.

Ergänzung Neumaier: Behörden könnten auch eingeschaltet werden, zur Unabhängigkeit/Neutralität sind jedoch besser externe Gutachter einzuschalten.

- **Wo fängt aus Sicht des Familiengerichts /aus Ihrer persönlichen Sicht Kindeswohlgefährdung an?**

Bei konkreter Gefahr für Leib und Leben eines Kindes, welche sich durch objektive Umstände belegen lässt.

- **Gibt es bindende Standards zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung für Richter?**

Es gibt keine bindenden Standards, Fr. Neumaier hat Indikatoren zur Kindeswohlgefährdung als Anlage 1 extra aufgeführt.

- **Wie lange dauern Entscheidungen über die Inobhutnahme bei Kindeswohlgefährdungen?**

Nach Kenntnis des Familiengerichts so schnell wie möglich.

Wie ist der Umgang mit Krisensituationen?

In der Regel wird kurzfristig ein Termin anberaumt.

- **Wie beurteilen Sie die unterschiedlichen Rechtsvertretungen von Familien?**

Eine professionelle Vertretung ist meist hilfreich.

- **Schulverweigerung – was tun, wenn Eltern alles tun, aber die Jugendlichen nicht wollen? Wird dies als Kindeswohlgefährdung gesehen und ist die Folge eine Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung?**

Herr Vahldiek: Das ist sehr wohl Kindeswohlgefährdung. Im Land Brandenburg ist die Unterbringung in geschlossenen Einrichtungen jedoch politisch nicht gewollt, dementsprechend gibt es keine geschlossenen Einrichtungen. Mitunter werden Kinder in Kliniken aufgenommen, was er problematisch findet.

Einwurf Fr. Lindner: Die Unterbringung in einer Klinik erfolgt nur, wenn Begutachtung wegen psychischer Probleme vorgenommen werden soll.

Ergänzung Vahldiek: Die Eltern müssen auf ihre Verantwortung verpflichtet werden. Das Gericht kann Ge- und Verbote erteilen.

- **Haben Familienrichter psychologisches und pädagogisches Wissen im Umgang mit Kindern? Gibt es dazu Weiterbildungen für Ihre Berufsgruppe?**

Weiterbildungen gibt es – allerdings nur sehr wenige.

- **Welche Gewichtung hat welche Zuarbeit? Wie arbeitet das Familiengericht mit Jugendhilfe zusammen?**

Gewicht hat alles, was zur Klärung des konkreten Sachverhalts beiträgt und zur Grundlage der Entscheidungsfindung herangezogen werden kann. Das

Familiengericht ist auf die Zuarbeit des Jugendamtes angewiesen. Die Berichte des Jugendamtes (schriftlich oder mündlich) an das Familiengericht oder in der Verhandlung bei der Anhörung sind Grundlage der Entscheidung des Familiengerichts. Andere Jugendhilfeeinrichtungen können ebenfalls Berichte an das Familiengericht senden. Hier wünscht Herr Vahldiek eher schriftliche Infos, um die Anhörungen nicht zu umfangreich zu gestalten. Es gibt kein vorgeschriebenes Berichtsschema, sondern freie Formulierungen mit beschreibendem Charakter sind erwünscht. Dies kann auch stichpunktartig erfolgen. Frau Neumaier verweist auf die Gliederung in der Dokumentation.

- **Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit Verfahrenspflegern?**

Inzwischen ist die aktuelle Bezeichnung Verfahrensbeistand.

Im Landkreis TF sind überwiegend Verfahrensbeistände mit juristischem Hintergrund aktiv. Hier würden sich beide Familienrichter auch Verfahrensbeistände mit pädagogischem Hintergrund wünschen. Die Verfahrensbeistände haben ihren Fokus auf dem Wohl des Kindes. Sie sind bei den Anhörungen dabei und haben auch bereits vor der Anhörung persönlichen Kontakt zum Kind, sie sind allerdings nicht gesetzliche Vertreter des Kindes.

- **Suchen Richter auch Betroffene (Kinder/Jugendliche) in deren Umfeld auf?**

Antwort Vahldiek: Er hat Anhörungen auch schon im sozialen Umfeld durchgeführt, weist aber auf die Abwägung zwischen Aufwand/Zeit und Nutzen hin.

- **Wie gestaltet sich die Form der Anhörung?**

Für das Kind erfolgt die Anhörung immer ohne das Beisein der Eltern, um unbeeinflusst reden zu können. Verfahrensbeistand oder vertraute Bezugsperson können nach Bedarf beim Gespräch anwesend sein. Nach dem neuen FamFG soll der Verfahrensbeistand bei der Anhörung dabei sein, § 159 Abs. 4 FamFG.

- **Wie erfolgt eine Bemessung der Dauer einer Maßnahme?**

Individuell

- **Wieso werden z.B. Sorgerecht und Aufenthaltsbestimmungsrecht getrennt?**

Aufenthaltsbestimmungsrecht ist nur ein Teil der elterlichen Sorge. Daher ist es manchmal ausreichend, nur über diesen Teil zu entscheiden, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

- **Sind rechtliche Möglichkeiten für das Gericht ausreichend, um Kinder bei Gefährdung durch ihre Eltern bei Verwahrlosung, Vernachlässigung, Missbrauch oder gar Tötung – früher, sicherer und gezielter zu schützen?**

Die gesetzlichen Möglichkeiten sind ausreichend.

- **Was halten Sie vom „Erziehungsgespräch“?, in dem das Familiengericht Eltern, Jugendamt und Kind(er)? An einen Tisch bringen soll, um den Eltern den Ernst der Lage vor Augen zu führen?**

Das Erziehungsgespräch bietet die Möglichkeit, den Eltern die Bedeutsamkeit ihrer Mitwirkung aufzuzeigen. Es zeigt den Eltern, dass das Familiengericht und Jugendamt frühzeitig zum Wohle des Kindes zusammenwirken.

- **Halten Sie über die Gesetzespläne hinaus einen gesetzlichen Impuls für notwendig? Wenn ja, wie könnte dieser aussehen? (Kindeswohl muss ganz eindeutig vor Elternrecht gehen)**

Wir halten die derzeitige Rechtslage für ausreichend - bei Maßnahmen zur Abwehr der Kindeswohlgefährdung wird das Elternrecht eingeschränkt, aber kein Kind hat ein Recht auf optimale Eltern.

- **Was halten Sie von einer Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz?**
nichts

- **Die Gefahrenabwendung obliegt vorrangig den Eltern. Die Stärkung der elterlichen Kompetenz hat Vorrang vor einem Eingriff in das Sorgerecht. Welche Möglichkeiten hat das Familiengericht zur Stärkung der elterlichen Kompetenz? (Gebote, Verbote)**

Auflagen zu erteilen zur Stärkung ihrer sozialen Kompetenz, z. B. Beratungen wahrzunehmen; Familienhilfe in Anspruch zu nehmen; Kurse zur Stärkung der elterlichen Kompetenz zu besuchen.

- **Ist es korrekt, dass jeder das Familiengericht anrufen darf? Was muss passiert sein, um die Anrufung des Familiengerichts zu rechtfertigen? Beispiele bitte für Schulen.**

Jeder kann das Familiengericht anrufen.

- **Wie sieht die Praxis aus? Wie lange dauert es von der Anfrage bis zur Bearbeitung mit Eltern und Kind?**

Dies hängt vom Einzelfall ab.

- **Was macht das Familiengericht, wenn Straftaten erkennbar sind?**

Das Familiengericht informiert die Staatsanwaltschaft.

- **Kann, darf oder will das Familiengericht gegen den Willen des Kindes/Jugendlichen Maßnahmen einleiten und durchsetzen?**

Gegen den Willen eines Kindes werden nur dann Maßnahmen durchgeführt, wenn das Kindeswohl durch den Kindeswillen gefährdet wäre.

- **Wann spricht sich das Familiengericht gegen eine Herausnahme aus? Wie groß ist der Ermessungsspielraum eines Richters?**

Nur dann, wenn keine andere Maßnahme die Kindeswohlgefährdung abwenden kann (sogenannte „ultima ratio Entscheidung“).

- **Gibt es ein Ungleichgewicht, wenn das Jugendamt auf Rechtsbeistand verzichtet, während die Eltern (Kinderschutzfall) mit Anwälten antreten?**

Da es sich um ein Amtsermittlungsverfahren handelt, dürfte dies nicht der Fall sein.

Absprachen Jugendamt (JA) mit Familienrichtern:

Kommt vom Familiengericht eine Anfrage an das Jugendamt zu einer Familie, so prüft das JA, ob die Familie bereits bekannt ist. Gibt es bis dahin noch keinen Kontakt zwischen Jugendamt und Familie, informiert das JA formlos die Familienrichter hierüber.

Prüft das Familiengericht nach § 1666 BGB, so muss dies auch der Familie eröffnet werden, da das JA dann nach dem Verfahren nach § 8a SGB VIII handeln muss. Hier erfolgen zeitnahe Rücksprachen zwischen JA und Familienrichtern.

Weitere Infos

Zuständigkeiten:

Wenn Kinder einer Familie unterschiedliche Aufenthaltsorte haben, dann ist immer das jeweilige Familiengericht zuständig, in dessen Verantwortungsbereich das Kind sich aufhält. Das bedeutet, dass verschiedene Richter an verschiedenen Familiengerichten, je nach Aufenthaltsort der Kinder der Familie zur gleichen Zeit tätig sein können.

Läuft ein Verfahren in Luckenwalde bearbeitet das Familiengericht so lange die Zuständigkeit gegeben ist, ansonsten werden die Verfahren bei Zuständigkeitswechsel (wg. Umzug) abgegeben.

§ 1696 BGB Abänderung und Überprüfung gerichtlicher Anordnungen

Bsp. Sorgerecht: zunächst bleibt das erste Gericht zuständig. Herr Vahldiek überprüft in der Regel jährlich, bis das Kind etwa 10 Jahre alt ist, danach erweitern sich die Prüfungsintervalle auf 18 Monate, bis zum 18. Lebensjahr des Kindes.

Zusätzliche Frage im Gesprächsverlauf:

Wenn das Strafgericht zeitgleich wie das Familiengericht in einer Familie aktiv ist, wie ist dann das Vorgehen, gibt es Abstimmungen?

Antwort Vahldiek: Das Familiengericht ist unabhängig vom Strafgericht und entscheidet eigenständig. Dabei ist es möglich, dass gegenseitige Akteneinsicht erfolgt. Bei anstehenden Verfahren wird das Familiengericht über die Staatsanwaltschaft informiert. Teilweise ist eine Gutachtenübernahme möglich. Ansonsten erfolgen keine Absprachen oder Zusammenarbeit der verschiedenen Gerichtsbereiche.